

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Dezernat II – Jugend, Soziales und Kultur
Fachdienst Bildung und Sport
Frau Gabriel
Am Packhof 2–6
19053 Schwerin

bearbeitet von: Martin Komendera

Telefon: 0385 / 588-7212

AZ: 321-00000-2016/016-010

E-Mail: M.Komendera@bm.mv-
regierung.de

Schwerin,

Schülerbeförderung in der Landeshauptstadt Schwerin Ihr Schreiben vom 22. März 2018

Sehr geehrte Frau Gabriel,

mit Schreiben vom 22. März 2018 sind Sie auf Ihre seinerzeitige Anfrage vom 9. Februar 2018 zurückgekommen und bitten um Mitteilung der Gründe, welche der hiesigen Antwort vom 15. März 2018 zugrunde lagen.

Dazu teile ich Ihnen folgendes mit:

Die Aufnahme der kreisfreien Städte in den Kreis der Träger der Schülerbeförderung erfolgte nach der Gesetzesbegründung vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung der Schüler in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Festsetzung der Wegstrecken auf 2 km (Grundschule) und 4 km (weiterführende Schule) ist auf Ziffer 218 der Koalitionsvereinbarung 2016 - 2021 zurückzuführen, welche diese Wegstrecken für die kreisfreien Städte vorsah. In Umsetzung der Ziffer 218 der Koalitionsvereinbarung 2016 - 2021 erfolgte dann die Aufnahme der kreisfreien Städte in § 113 SchulG M-V und die Anpassung der betreffenden Passagen.

Der Ausgleich der Mehrkosten nach § 113 Absatz 5 SchulG M-V ging zurück auf die Erfassung, wie viele Schülerinnen und Schüler in den kreisfreien Städten einen längeren Schulweg als zwei beziehungsweise vier Kilometer zu ihrer örtlich zuständigen Schule zurücklegen müssten. Diese Erfassung erfolgte im Rahmen der Festlegung für die allgemein bildenden Schulen auf ihrem Gebiet Einzugsbereiche festzulegen.

Damit ist nach dem Willen des Gesetzgebers eine Entscheidung zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten auch für die kreisfreien Städte mit Mindestentfernungen getroffen worden. Ausnahmen von den Mindestentfernungen werden in der Satzung selbst geregelt. Danach ist es bereits möglich in Einzelfällen von den

9700011933007

Mindestentfernungen abzuweichen beziehungsweise die besondere Gefährlichkeit des Schulweges festzustellen.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine Abweichung von den festgesetzten Mindestentfernungen in Schwerin darüber hinaus erforderlich sein sollte. Insbesondere die Ungleichheit des Schulweges im ländlichen oder städtischen Bereich im Hinblick auf seine Gefährlichkeit ist nicht erkennbar und im Antrag der Fraktion DIE LINKE auch nicht untersetzt. Eine Erstattung von Mehrkosten kann nach § 113 Absatz 5 SchulG M-V jedoch nur erfolgen, sofern von der Kommune die Mehrkosten nachvollziehbar nachgewiesen worden sind und den nachgewiesenen Mehrkosten die schulgesetzlichen Regelungen zu Grunde liegen. Nach § 113 Absatz 3 SchulG M-V haben die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Festlegung der Mindestentfernungen die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die Sicherheit des Schulweges zu berücksichtigen. Beides ergibt sich aus dem Änderungsantrag nicht.

Die Aufnahme der kreisfreien Städte als Träger der Schülerbeförderung erfolgte zur Gleichbehandlung aller zu befördernden Schüler unabhängig vom Wohnort. Die jetzt vorgesehene Ungleichbehandlung zwischen Schulwegen in kreisfreien Städten und Landkreisen (ohne nachvollziehbare Begründung der Ungleichbehandlung) würde der Intention des Gesetzgebers zuwiderlaufen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Martin Komendera